

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 83.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 M. 60 S., für den Bezirk 2 M., außerhalb des Bezirks 2 M. 40 S.

Dienstag den 16. Juli.

Inserationsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S.

1878.

Nagold.

Wahl von Abgeordneten zum deutschen Reichstag betreffend.

Für diese Wahl, welche nach Kaiserlicher Verordnung vom 11. Juni 1878 am

Dienstag den 30. Juli 1878

vorzunehmen ist, und in allen Wahllokalen Vormittags 10 Uhr beginnt und Abends 6 Uhr schließt, bildet das Königreich Württemberg 17 Wahlkreise.

Der VII. Wahlkreis besteht aus den Oberämtern Calw, Herrenberg, Nagold und Neuenbürg.

Wahlbezirke sind es im Oberamt Calw 39, Nr. 1 bis 39; Herrenberg 27, Nr. 40 bis 66; Nagold 38, Nr. 67 bis 104, und Neuenbürg 34, Nr. 105 bis 139.

Als Wahl-Commissär für diesen Kreis ist bestellt: Oberamtmann Doll in Calw.

Im Oberamtsbezirk Nagold sind es 38 Wahlbezirke und bildet jede politische Gemeinde für sich einen Wahlbezirk.

Als Abstimmungslocal in den einzelnen Abstimmungsbezirken ist das Rathszimmer bestimmt.

Die Ziffern dieser 38 Wahlbezirke, die Wahl-Vorsteher und deren Stellvertreter werden, wie folgt, bekannt gemacht:

Ziffer.	Gemeinde, resp. Wahlbezirk.	Wahlvorstand.	Stellvertreter.
67	Nagold.	Stadtschultheiß Engel.	Oberamtspfleger Maulden.
68	Altenstaig Stadt.	Stadtschultheiß Richter.	Kaufmann E. Henkler.
69	Altenstaig Dorf.	Gemeindepfleger Bärken.	G. Kalmbach, früher Gemeinderath.
70	Beihingen.	Schultheiß Krauß.	gew. Gemeinderath Gänther.
71	Bernsdorf.	Gemeinderath Graf.	Stadtpfleger Steinle.
72	Beuren.	Schultheiß Seeger.	Gemeindepfleger Schaible.
73	Bödingen.	Schultheiß Koch.	Adam Koch, früherer Gemeinderath.
74	Ebershardt.	Schultheiß Rothfuß.	Gemeinderath Rau.
75	Ebbhausen.	Gemeinderath Kleiner.	Gemeindepfleger Schötle.
76	Effringen.	Gemeinderath Weiß.	Gemeinderath Guoth.
77	Egenhausen.	Gemeinderath Friedrich Koch.	Kaufmann Schweizer.
78	Emmingen.	Gemeinderath Johannes Martini.	Gemeindepfleger Renz.
79	Enzthal.	Schultheiß Klüber.	Gemeindepfleger Gulde.
80	Ettmannsweiler.	Schultheiß Koller.	Gemeinderath Käbier.
81	Fünfsbrunn.	Gemeinderath Conrad Schaible.	Gemeindepfleger Kalmbach.
82	Garrweiler.	Schultheiß Adrion.	Gemeindepfleger Sürdack.
83	Gaugenwald.	Jg. Michael Schaible, Gemeinderath.	Gemeindepfleger Dürr.
84	Gültlingen.	Rathsschreiber Widmann.	Gemeindepfleger Müller.
85	Haiterbach mit Alt-Ruifra.	Stadtpfleger Helber.	Gemeinderath Georg Sutekunst.
86	Helshausen.	Gemeinderath Fr. Holzäpfel.	Gemeindepfleger Lehre.
87	Hindersbach.	Schultheiß Köhler.	Gemeindepfleger Dürr.
88	Oberschwandorf.	Schultheiß Bärkle.	Gemeinderath Bechtoldt.
89	Oberthalheim.	Schultheiß Schmider.	Gemeindepfleger Klitt.
90	Pfrondorf.	Schultheiß Renz.	Gemeinderath Johs. Feßle.
91	Rohrdorf.	Marus Luz, Gemeinderath.	Gemeinderath E. Seeger.
92	Rothelben.	Schultheiß Braun.	Gemeinderath J. S. Bühler.
93	Schießingen.	Schultheiß Luz.	Gemeindepfleger Kaufberger.
94	Schönbrunn.	Gemeindepfleger Ziegler.	Gemeinderath Chr. Mayer.
95	Simmersfeld.	Schultheiß Waidlich.	Gemeinderath M. Reule.
96	Spielberg.	Schultheiß Theurer.	Gemeinderath Kneff.
97	Sulz.	Schultheiß Gärtner.	R. Proß, Gemeinderath.
98	Ueberberg.	Schultheiß Rapp.	Gemeinderath Kalmbach.
99	Unterschwandorf.	Schultheiß Rehle.	Gemeindepfleger Häußler.
100	Unterthalheim.	Gemeindepfleger Schermann.	Stiftungspfleger Luz.
101	Walddorf mit Mohnhardt.	Schultheiß Gänfle.	Kaufmann Säuler.
102	Warth.	Schultheiß Dürr.	R. Dürr, Hirschwirth.
103	Wenden.	Schultheiß Großmann.	Gemeindepfleger Walz.
104	Wildberg.	Stadtschultheiß Seeger.	Stadtpfleger Seiger.

Die Ermittlung des Wahl-Ergebnisses findet vorchriftgemäß am 3. August 1878 im Rathhaussaal in Calw statt, wobei der Zutritt jedem Wähler offen steht.

Die Wahlvorsteher der einzelnen Wahlbezirke sind aufgefordert, und wird denselben besonders eingeschärft, die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken (Wählerliste, Gegenliste, den nach §. 20 des Reglements besonders beigefesteten Stimmzetteln) nach der Wahl ungesäumt und mit thunlichster Beschleunigung dem Wahl-Commissär, Oberamtmann Doll in Calw, unmittelbar einzusenden.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind, sofern sie nicht bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf die sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel durch die betreffenden Ortsvorsteher mittelst Abnahme des Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten und ist eine Urkunde hierüber dem Wahl-Protokoll beizulegen.

Nicht der Wahlvorsteher allein, sondern der Wahl-Vorstand (Wahlvorsteher, Protokollführer und die Beisitzer) haben sich vor dem Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, daß die Wahl-Urne leer ist.

Wenn und soweit Mitglieder des Wahlvorstands als solche schon bei früheren Reichstags-Abgeordneten-Wahlen fungirt haben, genügt statt der erneuerten Bornahme der Verpflichtung die Hinweisung derselben auf die frühere Verpflichtung.

Die Feststellung des Wahlbezirks, die Ernennung des Wahlvorstehers, sowie des Stellvertreters desselben im Verhinderungsfall, das Wahllocal, Tag und Stunde der Wahl sind in den Wahlbezirken in ordnungsgemäßer Weise mindestens 8 Tage vor der Wahl durch den Ortsvorsteher öffentlich bekannt zu machen; gedruckte Placate zum Anschlag am Rathhaus werden den Ortsvorstehern zugehen.

Endlich werden die Wahlvorsteher zur genauesten Beachtung der Wahl-Vorschriften, Wahlgesetz §. 9 bis

14. Wahl-Reglements §. 8-22, Amtsblatt R. Ministeriums des Innern von 1871 Nr. 1, 3 und Nr. 35 von 1873 aufgefordert.

Den 12. Juli 1878.

R. Oberamt. Gänther.

Nagold.

Einleitung zu der Jahreseinschätzung der Gebäude betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des R. Verwaltungsraths der Gebäude-Brand-Versicherungsanstalt vom 7. d. Mis., Nr. 1508, (Ministerial-Amtsblatt Nr. 11, S. 195 ff.) werden zum Zweck der Einschätzung der Neubauten und Aenderungen, welche an Fabriken, sonstigen größeren gewerblichen Anlagen und werthvollen Gebäudezubehörden seit der letzten Schätzung eingetreten sind, die betreffenden Gemeinderäthe unter Hinweisung auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853, und Ziffer 9, Abs. 1-5 des Normal-Erlasses vom 16. März 1853 beauftragt, die Beteiligten zu unverweilter Anmeldung aufzufordern, hierauf die Durchsicht der auf Fabriken und ähnlichen Gebäuden bezüglichen Einträge des Feuer-Versicherungsbuchs vorzunehmen und die hienach sich ergebenden Aenderungs-Anträge dem R. Oberamt anzuzeigen, wobei die der Schätzung zu unterwerfenden Gegenstände (Gebäude und Zubehörden) unter Angabe des mutmaßlichen Werthes einzeln zu bezeichnen sind, damit entnommen werden kann, ob die Abänderung des Brand-Versicherungs-Inspectorats erforderlich ist, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die bezügliche Vorlage an den Verwaltungsrath auf den 10. September d. Js. zu erfolgen hat und daß spätere Anmeldungen entweder, wenn der betreffende Inspector keine Zeit mehr dazu findet und bereits im betreffenden Ort oder Bezirk geschäft hat, gar nicht berücksichtigt oder jedenfalls nur als außerordentliche, auf Rechnung der Fabrikbesitzer vorzunehmende Schätzungen behandelt werden können.

Die betreffenden Aenderungs-Anträge haben die Gemeindebehörden binnen 5 Wochen hieher vorzulegen.

Den 12. Juli 1878.

R. Oberamt. Gänther.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Faturung des Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1878, behufs der Besteuerung pro 1878/79.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den Juli 1878 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instructionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 Seite 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruction zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1878, oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1878 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1878, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1877/78 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalen und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslofen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbilanzen.

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten, und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, Reg.-Bl. Seite 127, die reichs-schlüssigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Befälligsteuer unterliegenden Grundbesitze), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Befälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kommerzialrenten oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Wäcker (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civils- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstufungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuer-

baren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Abticht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b u. 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenen Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt
b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruction vom 10. Juni 1843 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Rententen dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuzulegenden Zinse; ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- u. Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerwachwächter u. diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 131, Art. 1). Uebrigens muß auf etwaiges Ansordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruction vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüchen durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Actiozinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852). Als Steuerjahr in dieser Beziehung gilt ausnahmsweise für diesmal der Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 (Art. 4 Ziff. 1 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877).

Den 12. Juli 1878.

Die Kameralämter
Altenstaig, Hirsau, Reuthin.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Ragold, 13 Juli. (Eingefendet.) Die Sammlungen für die Wilhelmsspende haben nun auch in unserer Stadt ihren Anfang genommen. Eine Frage in Betreff der Ausdehnung dieser Sammlung veranlaßt diese Zeilen. Es ist offenbar vielfach die Ansicht ver-

breitet, daß die Einzeichnung der Männer, besonders der Kamillendienste, die Hauptsache sei. Demzufolge unterlassen es viele Frauen und Kinder, ihren Namen und einen Beitrag zu zeichnen. Allein es ist offenbar ein großer Unterschied zwischen der Wilhelmsspende und zwischen Adressen und Sammlungen für diesen oder jenen Parteizweck. Wenn es sich darum handelt, in diesen Tagen nationalen Unglücks unseren Kaiser zu erfreuen durch Zeichen inniger Liebe und Anhänglichkeit, da dürfen unsere Frauen und Jungfrauen nicht zurückstehen. Ebenso halten wir es für recht und billig, daß jedes Kind, das seinen Namen schreiben kann, sich mit ein paar Pfennigen bei der Sammlung betheiligen und seinen Namen einschreiben darf. Die Schulkinder unserer Gemeinde werden übrigens, wie wir hören, in der Schule hierzu Gelegenheit bekommen. Möchten diese Worte dazu beitragen, daß auch anderwärts der Rahmen für die Betheiligung an der Wilhelmsspende nicht zu eng gespannt wird.

*** Magold, 15. Juli.** Am letzten Mittwoch verhaftete Polizeidiener Walz hier 2 Zigeuner, die er als diejenigen rekonoscirte, welche das K. Oberamtsgericht Oberndorf wegen Diebstahls strafbriefflich verfolgte. Bei der Durchsicht ihres Wägelchens fand man zwar nicht den bezeichneten gestohlenen Gegenstand, aber in ihren Kleidern eine Anzahl Mitbewohner, daß es dem Oberamtsdiener nicht räthlich schien, die unsauberen Gesellen in seinen Arrest einzulogiren, weshalb sie in den Spital verbracht wurden, wobei ihnen sämtliche Kleider zur Reinigung abgenommen wurden. Wer aber malt den Schrecken und die Verblüffung des Spitalmeisters, als er den andern Morgen seinen Gästen das Frühstück reichen wollte und die Vögel ausgeflogen fand; die Verblüffung steigerte sich aber noch mehr, als er wahrnahm, daß sämtliche abgenommenen Kleider noch in ihrem Gewahrsam sich fanden, und in dem Zimmer nichts vermißt wurde, das zur Bedeckung der Köpfe der Inhaftirten hätte dienen können, weshalb ihm die unzweifelhafte Ueberzeugung aufgedrängt wurde, daß dieselben in adamtischer Uniform das Weite gesucht haben müssen. Wahrscheinlich hatte die Frau des einen der Entflohenen, die in Freiheit gelassen wurde, dafür geforgt, daß sie in anständiger Weise wieder ihre Wege weiter wandeln konnten.

Ulm, 10. Juli. Die „U. S.“ schreibt: Cezzenia Sattler, eine alte, wohl allen Ulmern bekannte Person aus Söllingen, die draußen an der Söllingerstraße am Kreuzweg zu sitzen pflegte und das Mitleid der Vorübergehenden ansprach, hat ihrem preihaften Leben ein Ende gemacht. Sie ist auf ihren Krücken bis zur Blau gehumpelt und, indem sie die Krücken am Ufer zurückließ, ins Wasser hinuntergerutscht.

Marbach, 10. Juli. Gestern früh wurde, dem „Postillon“ zufolge, die Frau eines Weingärtners von vier Kindern, zwei Knaben und zwei Mädchen, entbunden. Die beiden Knaben wurden lebend, die Mädchen aber todt geboren. Die Mutter befindet sich wohl. (S. Chr.)

Ein Münchener Meßger ist über das Weltmeer nach Amerika gegangen, um drüben 1000 Schweine zu laufen, welche in seiner Heimath auf den Markt gebracht werden sollen. Er hofft dabei ein gutes Geschäft zu machen, da in Amerika das Pfund lebendes Fleisch 20 s., in München aber 70 74 s. kostet.

München. Der im Rosenheimer Wahlkreis von den Ultramontanen an Stelle des Dr. Kazingers aufgestellte Kandidat ist der nämliche Papierfabrikant Fichiner von Gmünd, der bei Gelegenheit der vorjährigen Mandatsreise zu ihm ins Quartier gelegten Soldaten in den Schweinsfall verwickelt. (N. Tabl.)

In Chemnitz ist das große Bank- und Garn-Geschäft Gaase und Co. gefallen; Schulden 6 Mill. s., Activa 4 Mill. s.

Ernst Keils Erben haben der Stadt Langensalza 9000 s. zu einer Stiftung überwiesen, damit Keils Name in seiner Geburtsstadt fröhlich fortlebe.

Von einer Zigeunerbande. Das „Straub. Tabl.“ meldet unterm 2. ds. aus Atting: Gestern wurde dahier von einer Zigeunerbande ein ungemein frecher Diebstahl ausgeführt. Dieselbe war, mehrere Wagen stark, beim diesigen Wirtshause angekommen und quartierte sich dort in der Nachbarschaft auf eigene Faust ein. Als der inzwischen beimgekommenen Gastwirth dagegen Einspruch erhob, wurde er sogleich thätlich inuliet und ihm während eines kurzen Handgemenges die eine Westentasche mit einem Inhalt von 395 s. in Papiergeld mit einem scharfen Instrumente abgetrennt, worauf die Bande schleunigst das Weite suchte. Erst als sie fort war, bemerkte man den Verlust. Dieselbe soll indeß bereits, 22 Köpfe stark, eingeliefert sein.

Berlin, 11. Juli. Der zum Tode verurtheilte Meuchelörder Hödel hat nach seiner Verurtheilung seinen unerhörten Eynismus bewahrt. Als er aus dem Saale des Kammergerichts herausgeführt wurde und seine Wächter ihm wieder die Fesseln anlegten, äußerte er, wie die „Bürger-Zeitung“ berichtet: „s ist gut, s ist alle. Ihr braucht mich

nicht zu schließen, ich komme schon mit, Ihr könnt mich gleich dabran (der Kette) morgen früh aufhängen“ und mit den Worten: „Es lebe die Commune!“ verließ er von fünf Wächtern begleitet den Saal. Im Gefängniß angekommen, meinte Hödel zu den Schutzleuten und Gefängniß-Aufsehern, die ihn heraufgeleiteten, ganz gemüthlich: „Von so ne Verhandlung kriegt man aober eenen Dorscht!“ Einer der Aufseher fragte ihn darauf: „Ja, sind Sie denn gar nicht aufgeregt von der Verhandlung und gar nicht erschüttert von dem Urtheil?“ worauf Hödel erwiderte: „Ja, hab' ichs denn wohl anders erwartet?“ In dem Augenblick, in dem Hödel in die Zelle geführt wurde, meinte er zu dem Gefängnißschlüssel mit lächelnder Miene: „Na, nu bin ich neugierig, wie lange das wohl noch gehen wird.“ (S. 3.)

Berlin, 12. Juli. Nach der „Kreuz-Zeitung“ wird Androssy bei dem Schluß-Diner des Congresses den Toast des Kronprinzen auf den Congress und den Frieden mit einem Toast auf den Kaiser und das kaiserliche Haus erwidern. Das Friedensinstrument soll über 50 Artikel enthalten. Nach der Nordd. Allg. Ztg. wird die amtliche Publication des Friedens erst nach erfolgter Ratification erfolgen, für welche letztere eine vierwöchentliche Frist in Aussicht genommen wurde.

Berlin, 13. Juli. Heute Nachmittag um 2 1/2 Uhr findet die Unterzeichnung des siebenfach falligraphisch ausgefertigten Friedensvertrags statt. Der Vertrag enthält 69 Artikel. Androssy wird nach der Unterzeichnung den Dank des Congresses an den Fürsten Bismarck aussprechen. Gestern erreignete sich noch eine heftige Congress-Scene mit den Türken, welche ohne Instruktionen geblieben waren betreffend die von Rußland verlangte Neutralisirung der Todtenstätten des Chiya-Passes. Der Congress beschloß trotz der türkischen Einsprache die Neutralisirung. Ferner wurde dem Serben und den Rumänen die Zahlung der noch rückständigen Tribute an die Türkei erlassen. — Die Vorbereitung für das Socialisten-Gesetz geschieht diesmal umständlicher als das erste Mal. Der Staats-Secretär Friedberg wohnt als juristischer Beirath allen Beratungen bei, welche der Bundesrath alsdann im Monat August eingehend prüft. — Die Einberufung des Reichstags ist erst für den 6. September geplant. — Mehrere Mitglieder der Familie Robilting beantragten beim Kaiser Namens-Aenderung. — Im September tritt die von Amerika angeregte Münz-Conferenz zusammen; der Ort wird Bern oder Haag sein.

Berlin, 13. Juli. Der Friedens-Vertrag wurde heute unterzeichnet nach nochmaliger Vorlesung des gestern vereinbarten Originals. Fürst Bismarck hielt eine kleine Ansprache, worauf die sogenannte Alternativ-Unterzeichnung begann, dergestalt, daß jede Macht unter dem ihr verbleibenden Document als erste unterschrieb. Darauf verlas Androssy im Namen des Congresses ein Dankvotum an den Präsidenten und Fürst Bismarck dankte seinerseits.

Sämtliche Kongreßbevollmächtigte werden bis zu Anfang nächster Woche Berlin verlassen haben. Fürst Bismarck geht nach Rissingen, nimmt zur Nachkur einen kurzen Vandausenthalt, wahrscheinlich in den bayerischen Bergen, und beabsichtigt, Antheil an den Verhandlungen des Reichstags zu nehmen. Man erwartet nun auch in Kürze die Ernennung des Grafen Stolberg zum General-Stellvertreter des Reichskanzlers.

Eine große Anzahl von Berliner Arbeitgebern hat beschlossen, sich an den von verschiedener Seite ins Werk gesetzten Maßregeln gegen die Ausschreitungen der Social-Demokratie nicht zu betheiligen, diese Maßregeln vielmehr darauf zu beschränken, daß nur gegen die socialdemokratische Agitation in den Werkstätten und gegen die Agitatoren selbst einzuschreiten sei. Ebenso ist von jeder Verpöchtung der Arbeiter durch Revers Abstand genommen, weil man, und zwar mit Recht, der Ansicht war, daß durch eine solche Maßregel nur die Heuchelei und das Denunciantenthum begünstigt würde.

[Ein Congress-Hund.] Die Berliner „Vollstz.“ schreibt: In den Restaurants der Friedrichsstadt probuzirt sich seit einiger Zeit jeden Abend ein älterlicher Herr mit seinem Fudel und erregt mit der Dressur desselben stets schallendes Gelächter. Der Vorgang ist folgender. Nachdem er dem Hunde eine kleine mit Jittern besetzte Jade angezogen, macht derselbe auf das Kommando „schön“: „Was sagt Bismarck zum Congress?“ — Der Hund rüttelt sich. „Was sagt Rusland?“ — Lebhaftes, anhaltendes Bellern. „Was sagt Oesterreich?“ — Der Hund legt den Kopf, lang auf den Boden ausgestreckt, zwischen die Vorderpfoten und blinzelt mit den Augen. „Was sagt Frankreich?“ — Der Hund macht sehr schön. „Was sagt der Türke?“ — Der Hund vergißt alle Dressur und sängt zum Entsetzen aller Anwesenden laut an zu heulen. — Zur Ruhe gebracht, verkündet der Meister den Schluß der Vorstellung und hebt mit

der Frage an: „Nun, was sagt Rumänien, Montenegro, Serbien und Griechenland?“ — Der gelebrige Hund nimmt als Antwort den Schwanz zwischen die Hinterbeine, geht langsam zur Thür und macht durch Krachen an derselben bekannt, daß er gerne ins „Freie“ möchte. Bemerkenswerth ist, daß der Eigenthümer des Hundes einen Gewerbeschein mit sich fñhrt.

Guben, 10. Juli. Ein entsehrliches Unglück hat sich in vergangener Nacht gegen 1/23 Uhr zugetragen. Die Händelsmann Reichs'sche Eheleute waren mit ihrer ältesten Tochter auf der Rückkehr vom Markte zu Forst nach Guben begriffen. Kurz vor Guben, am Bahnübergang an der Pförtnerstraße, wurde das Fuhrwerk, da sämtliche Insassen schliefen und die Barrieren offen standen, von dem heranbrausenden, in Guben um halb 3 Uhr eintreffenden Nacht-Kurierzug der Niederschlesisch-Märkischen Bahn erfaßt und die hintere Hälfte des Wagens buchstäblich zermalmt. Die Insassen wurden herausgeschleudert; der Mann war sofort todt, die Frau wurde, schwer verletzt wie die Tochter, der ein Bein abgefahren sein soll, nach dem Krankenhause geschafft, und soll erstere heute Vormittag bereits ihren Leiden erliegen sein. Die verunglückte Familie hinterläßt außer der schwer verletzten Tochter noch fünf unermwachsene Kinder. Der Kutscher ist mit dem Schred davongekommen. (N. Tabl.)

Oesterreich-Ungarn.
In Herrschmannsdorf in Böhmen standen dieser Tage vier Häuser plötzlich in hellen Flammen. In dem einen wohnte der greife Sattler Jareck, der seine Kleider u. zum Fenster hinauswarf, und vergeblich seine Frau zu retten suchte, welche an der Sicht darniederlag und das Bett nicht verlassen konnte. Rette wenigstens dein Leben, rief man ihm von unten zu, als die Flammen aus den Fenstern schlugen. Ohne mein Weib gebe ich nicht! rief er zurück. Das war sein letztes Wort. Andern Morgens fand man ihn neben seinem Weib verfohl — treu bis in den Tod.

Frankreich.
Vor 6 Monaten wurde eine Frau Verondeau vor den Schwurgerichtshof in Versailles gestellt, angeklagt, ihren Mann vergiftet zu haben. Ein Apotheker von Versailles unternahm amtlich die Leiche des angeblich Vergifteten, und erklärte, derselbe sei mit Oxalsäure vergiftet worden. Darauf hin ward Frau Verondeau von den Geschworenen für schuldig erklärt unter Annahme milderer Umstände, so daß nur eine Verurtheilung zu 20jähriger Zwangsarbeit erfolgte. Wegen eines Formfehlers verwies der Cassationshof die Sache nochmals vor den Assisenhof des Departements der Seine, der Präsident dieses Gerichts ordnete eine neue Untersuchung der Leiche an, die von drei berühmten Aerzten und Chemikern vorgenommen ward. Diese erklärten einstimmig, daß von Gift keine Spur zu finden sei, daß aber deutliche Spuren bewiesen, der verstorbenen Verondeau sei in Folge eines chronischen Leidens natürlichen Todes verchieden! Darauf hin hat der Assisenhof die Frau Verondeau natürlich freigesprochen. (Wäre ein Formfehler also nicht vorgelegen, so hätte die Frau die Zuchthausstrafe eben antreten müssen.)

So schlimm wie in Frankreich gehts bei den Wahlen bei uns doch nicht zu! Da schreibt der Bürgermeister von Barzv amtlich und wörtlich an einen Einwohner der Stadt: „Herrn X. zeige ich an, daß auf Grund der Wahlvorbereitungen zum 7. Juli, welche 10 oder 12 Tage dauern, Aufschub aller Heirathen und der übrigen Civilstands-geschäfte eintritt.“ Den armen Leuten bleibt also nichts übrig, als sich, bis die Wahl zu Ende, nicht blos das Heirathen, sondern auch das Sterben und Geborenwerden abzugewöhnen.

England.
London, 11. Juli. Ein in der zweiten Ausgabe der „Times“ enthaltenes Telegramm aus Sidney vom Heutigen meldet den Ausbruch eines Aufstandes der Eingebornen der französischen Kolonie Neu-Caledonien gegen die dortigen Behörden. Die Eingebornen hätten gegen 125 Weiße, darunter Frauen und Kinder, ermordet und zwei Militärstationen eingenommen. Ein französischer Oberst sei gefallen. Die nach Caledonien deportirten Teilnehmer am Kommune-Aufstande und andere Sträflinge hätten an der Bewegung nicht theilgenommen. (N. Tabl.)

London, 11. Juli. Im Unterhause antwortete Stanley auf Anfrage Rolan's: 10,000 Mann und zwar die auf Malta befindlichen indischen Truppen und drei britische Bataillone besetzen Cypern.

London, 12. Juli. „Reuter“ meldet aus Larnaka (Cypern): Sami Pascha als Vertreter der Pforte und Botschaftssekretär Baring als Vertreter Englands proklamirten am 11. Juli unter dem Enthusiasms der Bevölkerung die Besitznahme Cyperns durch England.

M i e r l e i.
— Die neueste Erfindung Edisons, des Schöpfers des Phonographen, soll, wie die „New-Yorker Handelszeitung“ meldet, ein Wärmemesser von solcher Feinheit und Accurateffe sein, daß man damit den Wärmegrad der Sternenstrahlen genau bestimmen kann.

Goldkurs der K. Staatskassen-Verwaltung vom 15. Juli 1878.
20-Frankenstücke 16 s. 18 d.

Korflamt
Revier
Stammholz-Verkauf.

Unter dem in Nr. 82 zum Verkauf ausgeschriebenen Stammholz ist auch Stammholz-Scheidholz aus der Gut Böfingen (Neue Weglinie im Staatswald Glashardt).



Wildberg.

Eichen-Verkauf.

Die Stadtgemein-
de verkauft nach
sien



Mittwoch den
17. Juli,
Vormittags 9 Uhr,
im Stadtwald
Langehalben:

- 33 Stück Eichen, 5-12 m lang, 30 bis 52 Centim. Durchmesser;
 - 52 Stück Eichen, 5-12 m lang, 16 bis 29 Centim. Durchmesser;
 - 15 Stück eichene Wagnerstangen.
- Zusammenkunft im Schlag.
Den 9. Juli 1878.
Waldbmeister Haarer.

Revier Altenstaig
Stochholz-Verkauf.

Am Montag den
22. Juli,
Vorm. 10 1/2 Uhr,
werden auf dem
Rathhaus in Warth aus dem Neubann
13 und aus dem Böhler 34 Raummeter
unaufbereitetes Stochholz versteigert.
R. Revieramt.



Stadts-Gemeinde Ragold.
Die Holz-Absuhr

im Schlag Einsenweg ist, nachdem die dortigen Wege jetzt reparirt sind, wieder eröffnet, und muß bis letzten August d. J. vollendet sein.
Gemeinderath.

Freudenstadt.
Marktberedhtigung.

Der Stadts-Gemeinde Dornstetten ist durch Erloß der R. Kreisregierung in Reutlingen vom 2. Juli d. J. die Erlaubniß zur Abhaltung eines Viehmarkts am 21. September (Matthäusfeiertag) jeden Jahres für die nächsten 15 Jahre ertheilt worden.
Den 11. Juli 1878.
R. Oberamt.
Bames.



Reudulach,
DA. Colw.
Lang- und Klop Holz-Verkauf.

Am Samstag den
20. d. Mts.,
Nachmittags 1 Uhr,
verkauft die hiesige
Gemeinde auf dem Rathhause hier 230
Festm. Lang- und Klop Holz.
Den 13. Juli 1878.
Stadtschultheißenamt.
Hermann.



Warth.
200-220 Mark
hat auszuleihen
Gemeindepflege.
Weber.

Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Landwirthschaftl. Bezirks-
Berein Ragold.

Mit dem landw. Fest, das hener am
11. Sept. d. J. abgehalten wird,
soll eine Lotterie verbunden werden.

Die neben dem Vieh zur Lotterie bestimmten landw. Maschinen und Geräthschaften, namentlich: Pflüge, Eggen, Pflanzmaschinen, Kleefamensebe, Säulenpumpen, Pferde-, Kuh- und Ochseneggen, (Pferdekammeln ausgenommen) Feld- und Handgeschir, Fuhr- und Bauerngeschir, Veräthlschaften für die Obstbaumzucht und sonstiges, wie: Peitschen, Pflanzgeschir, Säilerwaren und Stall-Laternen zc. werden von der Lotteriekommision in der nächsten Zeit angekauft, bezw. bestellt werden; es wollen bezwogen Angebote darauf binnen 10 Tagen gerichtet werden an die Herren: Schölder, Ragold; Widmaier, Wildberg; Guoth, Effringen und Richter, Altenstaig.

Mitglieder des Vereins werden in erster Linie beim Einkauf berücksichtigt werden.

Den 8. Juli 1878.
Lotterie-Commission.

Ragold.
Ein Wohnhaus



mit 2 Wohn-
ungen, be-
sonders ste-
hender Scheu-
er und Stall
und 5 darun-
ter befindlichen Kellern, nebst Garten u.
Eiskeller, welches seither als Mälzerei
und Wirtschaft in Gebrauch war, aber
auch als Oekonomie-Haus weiter benützt
werden kann, ist um den Preis von
16,000 A. sogleich zu kaufen; von wem?
sagt die Redaktion.

Waldbörs.
Durch meinen Weggang von hier ver-
kaufe ich am
Freitag den 19. d. M.,
Mittags 1 Uhr,
ungefähr 60-70 Ctr.

Espar- & Wiesenheu,
1 Pflug u. 3 Mistfässer,
wozu Liebhaber eingeladen werden.
Gg. Ludwig Walz.

Lebensversicherungs- & Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Gesamtversicherungstand Ende Juni 1878: 32,947 Policen
über A. 132,566,271.
Eingelaufene Anträge bis Ende Juni 1878: 1990
Fonds der Bank Ende 1877: 10,786,390.
Dividende pro 1878: 24,565,604.
Der ganze Gewinn fließt voll und ungetrübt den Versicherten zu, jede bezahlte Jahresprämie hat Anspruch auf Dividende.
Prospecte und Antragsformulare können bei unsern bekannten Agenten stets unentgeltlich in Empfang genommen werden.
Die Bank-Direction.

Ragold.
Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung erlauben wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Donnerstag den 18. Juli
in das Gasthaus zur „Sonne“ (Post) hier
freundlichst einzuladen.
Ernst Lindmaier, Kürschner,
Sohn des † Wundarzt Lindmaier,
und seine Braut:
Margarethe Reich,
Tochter des † Elias Reich, Tuchmachers.

Ragold.
**Die Sinnerische
Getreide-Preßhete**

aus Grämbinkel bei Karlsruhe ist jeden
Tag frisch zu haben, und wird bemerkt,
daß keine andere daneben geführt wird.
David Graf, junior.

Auch wird feinstes
Export-Lagerbier
den ganzen Sommer über in Flaschen
abgegeben, die Flasche zu 25 S.
bei Obigem.

Alle im Buchhandel er-
scheinenden literarischen Erzeug-
nisse, seien es einzelne Bücher oder
größere Werke, Zeitschriften in
Lieferungen, Landkarten, Musikal-
ien zc. werden von uns zu den
Verlagsbuchhandlungs-Preisen
besorgt, und bitten wir daher alle
Bücherfreunde, bei Bedarf sich un-
serer Vermittlung zu bedienen.
G. W. Zaiser'sche Buchhdlg.

Empfehlende Erinnerung!

Zur Reinigung und Conservirung
der Zähne und des Zahnfleisches:
Dr. Guin de Bontemard's aromatische
Zahn-Pasta, in Päckchen à 1 M. 20
und 60 S.

Zur Verschönerung & Verbesserung
der Haut: Dr. Borchardt's aromatisch-
medizinische Kräuter-Seife in Original-
Päckchen à 60 S. — Italienische Ho-
nig-Seife des Apothekers Antonio
Sperati in Lodi, in Original-Päckchen
zu 25 und 50 S.

Unter Garantie der Richtigkeit
vorrätzig bei
G. W. Zaiser in Ragold

Altenstaig
Müller-Gesuch.

Einen tüchtigen, soliden, jüngeren
Müller kann sogleich placiren
Maier, Kunstmüller.

Emmingen.
Ein noch nicht lange aus der Lehre
getretener

Schuhmachergeselle
findet dauernde Arbeit bei
Weitbrecht, Schuhmacher.

Ragold.
Kalk-Ausnahme

Freitag und Samstag, den 19. und
20. Juli.

Rausser.

Formulare zu
**Veränderlichen Einkommens-
Theilen**

vorrätzig bei
G. W. Zaiser.



Die ächten, nach der Composition
des Königl. Dr. Albers zu
Bonn angefertigten, als vor-
züglich wirksam erprobten,
Rheinischen Brust-Caramellen sind
in versiegelten rosarothern Düten
à 50 S. — auf deren Vorderseite
sich die bildliche Darstellung „Rater
Rhein und die Mosel“ befindet —
stets zu haben bei
G. W. Zaiser.

Ettmannsweiler.
Milchschweine

9 Stück schöne
verkauft am Donner-
stag den 18. Juli,
Mittags 12 Uhr,
Michael Friedrich Großmann.

Von der sog.
Wunderfeder

haben wir soeben wieder Sendung er-
halten, was wir hienit auf die vielen
Nachfragen mittheilen.
G. W. Zaiser.

Haiterbach
**Schaf-
weide,**

welche 120 Stück
ernährt, wird
von der Ernte an auf 1 1/2 Jahre abge-
geben. Näheres ertheilt
Schäfer Mober.

**Für die Hh. Standes-
beamten.**

An Formulare haben wir vorrätzig:
Bescheinigung des Geburtsintrags,
Bescheinigung des Sterbefallintrags,
Bescheinigung der Ehefähig-
keit, Aufgebote (zweierteil), Um-
schlagbogen zu den Beilagen zum
Heirathsregister.
Bei Bedarf solcher bitten wir um gefl.
Zuwendung der Bestellung.
G. W. Zaiser'sche Buchh.

Frucht-Preise.
Ragold, den 13. Juli 1878.

Dinkel	8 40	8 10	8 —
Haber	8 10	7 87	7 75
Gerste	10 20	10 10	10 —
Bohnen	—	10 90	—
Weizen	12 —	11 80	11 60
Krausen	11 —	10 12	10 —

Gestorben:
Den 12. Juli: Ernst Gustav, Kind
des Johannes Wurster, Schreiners,
12 Wochen alt.